

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	12.11.2019						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	19.11.2019						
Kreisausschuss	26.11.2019						
Kreistag Uckermark	04.12.2019						

Inhalt:

Ergänzende Unterstützungsleistung für Kitas zum Erhalt des Angebotes und zur Sicherung des Kita-Betriebes

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 2019: 180.400 € 2020: 423.960 €	Produktkonto 36110.533175	Haushaltsjahr 2019/2020	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt eine ergänzende Unterstützung als sogenannte Ausfalleistung im Zusammenhang mit der Elternbeitragsbefreiung nach § 17 Abs. 1a KitaG für die Haushaltsjahre 2019/2020.
2. Der Zuschuss aus dem Kreishaushalt beträgt bis zu 18,04 EUR je Kind und Monat für die Kinder, deren Personensorgeberechtigte nach § 90 Abs. 4 SGB VIII und § 2 KitaBBV vom Elternbeitrag freizustellen sind.
3. Sollte der Ausgleich nach § 5 Abs. 1 KitaBBV landesseitig erhöht werden, verringert sich der Zuschuss des Landkreises der Höhe nach entsprechend.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

## Begründung:

Seit dem 01.08.2019 darf von Eltern kein Kostenbeitrag erhoben werden, wenn ihnen dieser Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Das Land Brandenburg hat diesen Personenkreis um den der Geringverdiener erweitert (§ 2 Abs. 1 KitaBBV). Der Landkreis Uckermark gleicht den Kita-Trägern die dadurch entstehenden Einnahmehausfälle in Höhe eines Pauschalbetrages aus. Der Ausgleich beträgt gemäß § 5 Abs. 1 Kita-Bbeitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) 12,50 EUR je Kind und Monat. Der Landkreis Uckermark kann auf Antrag höhere Einnahmehausfälle unter bestimmten Voraussetzungen ausgleichen. Dabei muss der Kita-Träger durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass sein Elternbeitrag, der über dem vg. Pauschalbetrag liegt, den von § 2 Abs. 1 KitaBBV genannten Personengruppen im Einzelfall zugemutet werden kann. Der Kita-Träger muss substantiiert darlegen, dass sein Einnahmehausfall, der über der Pauschale von 12,50 EUR je Kind und Monat liegt, im Einzelfall gerechtfertigt ist, da der Elternbeitrag für einen Sozialleistungsempfänger bzw. einen Geringverdiener zumutbar ist. Nicht ausreichend ist, dass der Landkreis Uckermark der zu Grunde liegenden Elternbeitragsatzung bzw. Beitragsordnung zu einem früheren Zeitpunkt das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG erteilt hat oder durch den Kita-Träger ein höherer Mindestbeitrag durch eigene Berechnungen für zumutbar hält. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass kein höherer Mindestelternbeitrag als der genannte Pauschalbetrag den Eltern bisher zugemutet werden konnte und dass bei höheren Mindestbeiträgen ernstliche Zweifel im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge bestehen können.

Die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 KitaG gaben den Kita-Trägern eine Orientierung für das Erstellen von Gebührensatzungen und Beitragsordnungen, um die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 KitaG zu erfüllen. Dabei gab die Verwaltung auch eine Empfehlung zur Höhe und Staffelung von Mindestbeiträgen ab. Dem Grunde nach haben sich die Kita-Träger an den Grundsätzen orientiert und ihre Beitragstabellen mit dem empfohlenen Mindestbeitrag in Einklang gebracht.

Sowohl der Landkreis Uckermark als auch die Kita-Träger haben selbst oder über ihre Interessenvertretungen vor und nach dem Inkrafttreten der KitaBBV in verschiedenen Beratungen gegenüber dem MBS klar zum Ausdruck gebracht, dass den Kita-Trägern Einnahmehausfälle bei einem Pauschalbetrag in Höhe von 12,50 EUR drohen und damit unter Umständen auch Existenzen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen gefährdet sein könnten.

Da das MBS die Höhe seines Pauschalbetrages nicht änderte und die Kita-Träger ihre höheren Einnahmehausfälle nicht für den Einzelfall substantiiert begründen können (davon ist allgemein auszugehen), griff die Verwaltung diese Problematik auf und legte dem Kreistag am 10.09.2019 eine Beschlussvorlage mit dem Ziel vor, eine ergänzende Unterstützungsleistung für die Kita-Träger zu erarbeiten.

Dem Auftrag nachkommend, empfiehlt die Verwaltung, die Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 KitaG und deren Empfehlungen zu den Mindestbeiträgen als Grundlage für die Bemessung einer ergänzenden Unterstützungsleistung in Form eines Zuschusses heranzuziehen. Die Empfehlungen sahen bis zum vorangegangenen Kita-Jahr einen Mindestbeitrag in Höhe von 30,54 EUR vor. Ab diesem Beitrag konnten die Kita-Träger ihre Staffellungen der Kostenbeiträge nach oben bis zum Höchstbeitrag individuell gestalten.

Der Verwaltung liegen insgesamt von 13 Kita-Trägern Anträge auf Erstattung höherer Einnahmeausfälle für 44 Kindertagesbetreuungseinrichtungen vor. Das belegt, dass der Pauschalbetrag in Höhe von 12,50 EUR tatsächlich Einnahmeausfälle bewirkt und eine Ausfallleistung des Landkreises als Unterstützungsleistung dringend anzusehen ist. Diese sogenannte Kompensationsleistung soll vor allem zum Erhalt des Kindertagesbetreuungsangebotes beitragen und die Kita-Träger dabei unterstützen, ihre Kita-Platz- und Kostenbeitragskalkulationen für das kommende Kita-Jahr (2020/2021) den gesetzlichen Regelung anzupassen.

Entsprechend des empfohlenen Mindestbeitrages (30,54 EUR) und abzüglich des pauschalen Ausgleichsbetrages (12,50 EUR) beträgt die Unterstützungsleistung des Landkreises 18,04 EUR je Kind und Monat. Diese Leistung wird für das laufende Kalenderjahr (2019) für 5 Monate und für das kommende Jahr (2020) für 12 Monate berechnet und gewährt.

Die Belastung für den Kreishaushalt sieht wie folgt aus.

<b>Jahr</b>	<b>Kinder</b>	<b>Zuschussbetrag in EUR</b>	<b>Anzahl Monate</b>	<b>Kosten in EUR</b>
2019	2.000	18,04	5	180.400
2020	2.000	18,04	12	423.960

Für diesen Aufwand stehen Haushaltsmittel im Kostenträger 36110.533175 zur Verfügung, da sich auf Grund der gesetzlichen Änderung in § 90 SGB VIII der Aufwand für diese Leistung nicht mehr in Höhe des Planansatzes darstellen wird.

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit dieser Unterstützungsleistung nicht die individuell entstehenden höheren Einnahmeausfälle im Einzelfall vollständig kompensiert werden können. Jedoch ist davon auszugehen, dass den Kita-Trägern mit dieser Maßnahme die Sicherung des Kindertagesbetreuungsangebotes und somit die Aufrechterhaltung des Kita-Betriebes ermöglicht werden kann.

Nach ersten Erkenntnissen liegt der höhere Einnahmeausfall unter der Zuschusshöhe von 18,04 EUR je Kind und Monat. In diesem Fall erfolgt eine Kompensation bis zur Höhe des höheren Einnahmeausfallbetrages.

Die Verwaltung wird alle Kita-Träger über diese Möglichkeit der Zuschussgewährung informieren und ihnen die Beantragung mit Hilfe eines Vordruckes ermöglichen.